Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4191**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1937, 16/2210 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Mit der auf den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen der Europäischen Union aus dem Jahre 1999 zurückgehenden Richtlinie 2005/68/EG werden für den Bereich der Rückversicherungstätigkeit und deren Beaufsichtigung einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen. Durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416) sind bereits eine Reihe von Regelungen der seinerzeit nicht abschließend erörterten Rückversicherungsrichtlinie in das deutsche Aufsichtsrecht eingefügt worden. Der nach Verabschiedung der EU-Rückversicherungsrichtlinie für Deutschland noch bestehende Änderungsbedarf bezieht sich auf das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Kapitalausstattungs-Verordnung der Erstversicherer sowie die Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung. Die Richtlinie ist bis zum 10. Dezember 2007 umzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die bisher nicht in das deutsche Recht eingefügten Teile der Rückversicherungsrichtlinie um. Im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden erstmals Regelungen insbesondere zur Einführung der Sitzlandaufsicht, die Beschränkung des Unternehmenszwecks auf die Rückversicherungstätigkeit und damit verbundene Geschäfte, die Europäische Aktiengesellschaft als zulässige Unternehmensrechtsform, die Einführung des Instituts der Bestandsübertragung und die zusätzliche Beaufsichtigung über Rückversicherer im Rahmen einer Versicherungsgruppe sowie die Beaufsichtigung der Niederlassungen von Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten in das deutsche Recht eingefügt. Ferner ist mit dem Gesetzentwurf die Einführung eines Rechtsrahmens für die Finanzrückversicherung sowie für Versicherungs-Zweckgesellschaften in Deutschland vorgesehen. Weitere Änderungen betreffen das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und die Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

– Klarstellung zur aufsichtsrechtlichen Zugehörigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung,
– Berücksichtigung der EU-Antidiskriminierungs-Richtlinie,
– Anpassung an die nach der Föderalismusreform veränderte Beteiligung des Bundesrates,
– Veränderung bei der Kapitalausstattung der Versicherungs-Zweckgesellschaft,
– Aufhebung der Beschränkung von Tontinengeschäften auf Versicherungsunternehmen,
– Zulassung anteiliger Renten bei teilweisem Wegfall des Erwerbseinkommens,
– Aufsichtsfreistellung von Versicherungs-Holdinggesellschaften bei nachweislich fehlender Leitungsfunktion.

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1937, 16/2210 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 31. Januar 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald Vorsitzender	**Klaus-Peter Flosbach** Berichterstatter	**Dr. Hans-Ulrich Krüger** Berichterstatter
	Dr. Gerhard Schick Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften*
– Drucksachen 16/1937, 16/2210 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften	**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**
Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Nach der Angabe zu § 81e wird folgende Angabe eingefügt: „§ 81f Einschreiten gegen unerlaubte Versicherungsgeschäfte“. b) Nach der Angabe zu § 83a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 83b Verfolgung unerlaubter Versicherungsgeschäfte“. c) Die Überschrift zu Kapitel Vb wird wie folgt gefasst: „Vb. Zusätzliche Beaufsichtigung von Erst- und Rückversicherungsunternehmen in einer Erst- oder Rückversicherungsgruppe“. d) Die Überschrift zu Kapitel VIb wird wie folgt gefasst: „VIb. Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten“.	1. unverändert

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (ABl. EU Nr. L 235 S. 10), der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/ 675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich (ABl. EU Nr. L 79 S. 9) sowie der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/ EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Die Angabe zu § 121e wird wie folgt gefasst: „§ 121e Finanzrückversicherung“.	
f) Nach der Angabe zu § 121e werden folgende Angaben eingefügt: „§ 121f Bestandsübertragung § 121g Versicherungs-Zweckgesellschaften § 121h Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr § 121i Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat § 121j Bestandsschutz“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen 1. Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (Versicherungsunternehmen), 2. Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 und 3. Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 121g.“	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 3 Nr. 4b wird die Angabe „Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B –“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 23 und 24“ durch die Angabe „Nr. 22 bis 24“ ersetzt.
3. In § 1a Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „mit Ausnahme des § 156a“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 1b wird wie folgt geändert:	4. § 1b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen“ durch die Wörter „unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Unternehmen, die nachweislich keine Leitungsfunktion ausüben, gelten nicht als Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne dieser Vorschrift.“
bb) In Satz *2* wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „neben Absatz 3“ eingefügt.	**cc)** In Satz **3** wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „neben Absatz 3“ eingefügt.
b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „verstoßen“ das Wort „haben“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 5a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ durch das Wort „Versicherungsunternehmens“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 2 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.	
7. In § 7 *Abs.* 1 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ die Wörter „einschließlich der Europäischen Gesellschaft (SE)“ eingefügt.	7. § 7 **wird wie folgt geändert:** **a)** In **Absatz** 1 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ die Wörter „einschließlich der Europäischen Gesellschaft (SE)“ eingefügt. **b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:** **„(3) Die Vermittlungstätigkeiten, die nach Artikel 2 Nr. 3 und 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung gelten, gehören zum Geschäftsbetrieb eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens.“**
	7a. In § 10a wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt: **„(2a) Ein Versicherungsunternehmen, das unterschiedliche Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer vorsieht, hat die versicherungsmathematischen und statistischen Daten zu veröffentlichen, aus denen die Berücksichtigung des Geschlechts als Faktor der Risikobewertung abgeleitet wird; diese Daten sind regelmäßig zu aktualisieren. Bei Daten, die bereits von anderen Stellen veröffentlicht worden sind, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung.“**
8. § 11a wird wie folgt geändert: a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst: „(2a) Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, einem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen.“ b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt: „(2b) Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen.	8. unverändert
9. § 12b Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Treuhänder die Anforderungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird.“ b) Folgender Satz wird angefügt: „Das Ausscheiden des Treuhänders ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“	9. unverändert

Entwurf

10. § 53c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „von Richtlinien des Rates“ durch die Wörter „oder Umsetzung von Rechtsakten“ ersetzt.

bb) Der Nummer 2 werden folgende Wörter angefügt:

„seine Berechnung sowie damit zusammenhängende Genehmigungsbefugnisse einschließlich des Verfahrens,“.

b) In Absatz 3b Satz 3 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „und“ die Wörter „sofern nicht“ eingefügt.

c) Absatz 3e Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 104k Nr. 2 zweiter Halbsatz“ wird durch die Angabe „§ 104k Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 3“ werden die Wörter „, Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 7“ eingefügt.

11. § 54 *Abs.* 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9a. In § 12c Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„5. festzulegen, dass die Versicherungsunternehmen auch berechtigt sind, bis zum 1. Januar 2008 für bestehende Verträge die technischen Berechnungsgrundlagen insoweit zu ändern, dass die Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft geschlechtsunabhängig umgelegt werden, und die Prämien daran anzupassen; § 12b Abs. 1 findet Anwendung.“

9b. In § 13d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„10. die Verwendung von Tarifen, bei denen Prämien oder Leistungen für Männer und Frauen unterschiedlich sind; die gemäß § 10a Abs. 2a zu veröffentlichenden Daten sind beizufügen.“

10. unverändert

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.

b) Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft.“	Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft.“
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:	**bb)** Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare *Mindesteigenkapitalausstattung und über sichere und liquide* Kapitalanlagen verfügt.“	„Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare **Ausstattung mit** Kapitalanlagen verfügt.“
12. § 66 wird wie folgt geändert:	12. § 66 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3a Satz 5 wird aufgehoben.	a) unverändert
b) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:
„(6a) Die Anteile der Rückversicherer sowie die Anteile der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Für Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat gilt dies nur dann, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare *Mindesteigenkapitalausstattung und über sichere und liquide* Kapitalanlagen verfügt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Lebensversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 11d, die Krankenversicherung der in § 12 genannten Art und die private Pflegepflichtversicherung nach § 12f nur für die Beitragsüberträge nach § 341e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs.“	„(6a) Die Anteile der Rückversicherer sowie die Anteile der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Für Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat gilt dies nur dann, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare **Ausstattung mit** Kapitalanlagen verfügt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Lebensversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 11d, die Krankenversicherung der in § 12 genannten Art und die private Pflegepflichtversicherung nach § 12f nur für die Beitragsüberträge nach § 341e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs.“
13. § 67 wird wie folgt gefasst:	13. unverändert
„§ 67 Sicherungsvermögen bei Rückversicherung	
In den in § 66 Abs. 6a Satz 3 genannten Versicherungszweigen hat das Unternehmen mit Ausnahme der Beitragsüberträge nach § 341e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach § 341g des Handelsgesetzbuchs die anteiligen Werte des Sicherungsvermögens nach § 66 auch für den in Rückdeckung gegebenen Anteil selbst aufzubewahren und zu verwalten.“	
14. § 81 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.	14. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 81b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor und“ gestrichen und wird das Wort „rechtfertigen“ durch das Wort „Rechtfertigen“ ersetzt.

b) Absatz 2c wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Die Aufsichtsbehörde darf einen Rückversicherungsvertrag, den das Versicherungsunternehmen mit einem gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2005/68/EG zugelassenen Rückversicherungsunternehmen oder einem nach Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 4 der Richtlinie 2002/83/EG zugelassenen Erstversicherungsunternehmen geschlossen hat, nur aus Gründen zurückweisen, die sich nicht unmittelbar auf die finanzielle Solidität des anderen Unternehmens beziehen.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „zu keinem oder“ gestrichen und wird das Wort „unwesentlichen“ durch das Wort „begrenzten“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 121e findet Anwendung.“

15. unverändert

16. Nach § 81e wird folgender § 81f eingefügt:

„§ 81f
Einschreiten gegen unerlaubte Versicherungsgeschäfte

(1) Werden ohne die nach § 5 oder § 119 erforderliche Erlaubnis Versicherungsgeschäfte betrieben, die Geschäftstätigkeit entgegen § 105 Abs. 2, § 110a Abs. 2 oder § 121i Abs. 2 Satz 1 aufgenommen oder entgegen § 111b Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder § 121h Abs. 3 Satz 2 oder 3 fortgeführt (unerlaubte Versicherungsgeschäfte), kann die Aufsichtsbehörde die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 veröffentlichen, sofern diese unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern der Organe und den Gesellschaftern des Unternehmens. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Sätzen 1 bis 4 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen oder den in Satz 4 genannten Personen, bei denen feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist; dies gilt insbesondere gegenüber

1. Unternehmen, die für dieses Versicherungsunternehmen Verträge abschließen oder vermitteln,

16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Unternehmen, die für das Versicherungsunternehmen Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über die Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 119 Abs. 2 Nr. 6) sein können und	
3. Unternehmen, die für das Versicherungsunternehmen Leistungen auf Grund von Verträgen nach § 53d erbringen.	
(2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.“	
17. § 83 wird wie folgt geändert:	17. § 83 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Nach dem Wort „Versicherungsnehmern“ werden die Wörter „oder den *Vorversicherern*“ eingefügt.	aaa) Nach dem Wort „Versicherungsnehmern“ werden die Wörter „oder den **abgebenden Versicherungsunternehmen (Vorversicherer)**“ eingefügt.
bbb) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ wird die Angabe „§ 119 Abs. 2 Nr. 5 und 6“ eingefügt.	bbb) unverändert
bb) In Nummer 1a und Nummer 1b wird das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ jeweils durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.	bb) unverändert
b) Die Absätze 2 und 4 sowie Absatz 5 Satz 3 werden aufgehoben.	b) unverändert
c) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1, 2, 5, 5a oder 5b“ durch die Angabe „Absatz 1, 5, 5a oder 5b“ ersetzt.	c) unverändert
18. Nach § 83a wird folgender § 83b eingefügt:	18. unverändert

„§ 83b
Verfolgung unerlaubter Versicherungsgeschäfte

(1) Ein Unternehmen, bei dem feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unerlaubte Versicherungsgeschäfte (§ 81f Abs. 1 Satz 1) betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Versicherungsgeschäfte einbezogen ist oder war sowie die Mitglieder der Organe und die Gesellschafter und Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter sowie ein Beschäftigter haben auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. § 83 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen in den Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen. Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Ge-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

fahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen sie diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, betreten und besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde dürfen die in Absatz 2 aufgeführten Räume durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von

1. Geschäftsräumen außer bei Gefahr im Verzug,
2. von Räumen, die zugleich als Wohnung dienen,

sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis sowie, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde können Gegenstände beschlagnahmen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 zu dulden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit

1. feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Unternehmen oder Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Versicherungsgeschäften einbezogen sind, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder in einem Drittstaat entgegen einem entsprechenden Verbot in diesem Staat erbracht werden und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Aufsichtsbehörde stellt.

(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte betreibt, kann die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht informieren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte zwar nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein setzt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Aufsichtsbehörde veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.	
(8) Die Aufsichtsbehörde darf einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. § 24c Abs. 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“	
19. § 89a wird wie folgt gefasst:	19. unverändert
„§ 89a Keine aufschiebende Wirkung	
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 1b Abs. 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 83 oder § 104 Abs. 1a und 2, § 1b Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, den §§ 58, 66 Abs. 3, § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2, § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2a Satz 5, Abs. 2b, 2c und 4, den §§ 81f, 83, 83a, 83b, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4 und 6, den §§ 88, 89, 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4, § 104r Abs. 4 Satz 5, §§ 104t, 104u Abs. 1, § 121a Abs. 1 in Verbindung mit §§ 58, 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2a Satz 5, Abs. 2b, 2c und 4, den §§ 81f, 83, 83a, 83b, 88 Abs. 1 und 2 bis 5 oder § 104 Abs. 1a und 2, § 121a Abs. 5, § 121c Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“	
20. § 101 wird aufgehoben.	20. unverändert
21. § 104 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ jeweils durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.	
b) In Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ durch das Wort „Versicherungsunternehmens“ ersetzt und nach dem Wort „Versicherten“ die Angabe „oder die berechtigten Interessen der Vorversicherer“ eingefügt.	
c) In Absatz 2a wird	
aa) in den Nummern 1 und 3 sowie im abschließenden Satzteil das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ jeweils durch die Wörter „Erst- oder Rückversicherungsunternehmen“ und	
bb) in Nummer 2 das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ durch die Wörter „Erst- oder Rückversicherungsunternehmens“	
ersetzt.	
22. Die Überschrift zu Kapitel Vb wird wie folgt gefasst:	22. unverändert
„Vb. Zusätzliche Beaufsichtigung von Erst- und Rückversicherungsunternehmen in einer Erst- oder Rückversicherungsgruppe“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
23. § 104a wird wie folgt geändert:	23. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die

1. beteiligte Unternehmen mindestens eines Erstversicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens, Versicherungsunternehmens eines Drittstaates oder Rückversicherungsunternehmens eines Drittstaates,
2. Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates oder eines Rückversicherungsunternehmens eines Drittstaates,
3. Tochterunternehmen einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rückversicherungsunternehmen: Unternehmen, die eine Zulassung nach Artikel 3 der Richtlinie 2005/68/EG besitzen;“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 sind, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ist;“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die weder Erstversicherungsunternehmen noch Versicherungsunternehmen eines Drittlandes im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch Rückversicherungsunternehmen noch Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 121i Abs. 1 noch Versicherungs-Holdinggesellschaften noch gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 104k Nr. 3 sind, und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen zählt;“.

dd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates: Rückversicherungsunternehmen nach § 121i Abs. 1.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
24. § 104b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Erst- und Rückversicherungsunternehmen“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1Nr. 1 bis 3 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ jeweils durch die Wörter „Erst- oder Rückversicherungsunternehmens“ ersetzt. c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Aufsichtsbehörde kann mit der zuständigen Behörde eines Mitglied- und Vertragsstaates in den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe(ABl. EG Nr. L 330 S. 1) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vereinbaren, dass die zusätzliche Beaufsichtigung für ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen von dieser Behörde durchgeführt wird.“	24. unverändert
25. § 104e wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ durch „Erst- oder Rückversicherungsunternehmen“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „oder der berechtigten Interessen der Vorversicherer“ eingefügt. b) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „5. Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäfte und“.	25. unverändert
26. § 104g wird wie folgt gefasst: „§ 104g Ermächtigungsgrundlage (1) Für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen, wird zusätzlich zur Berechnung der Solvabilitätsspanne nach den gemäß § 53c Abs. 2 und § 121d erlassenen Verordnungen eine bereinigte Solvabilität berechnet. (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG durch Rechtsverordnung, *die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,* die Grundsätze und die in Anhang I und II der Richtlinie genannten Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erst- und Rückversicherungsunternehmen näher zu bestimmen, sowie der Aufsichtsbehörde insbesondere die in Anhang I Nr. 1 und 2 der Richtlinie genannten Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen und das jeweilige Verwaltungsverfahren zu regeln. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung *mit Zustimmung des Bundesrates* auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Diese erlässt die Verordnung *ohne Zustimmung des Bundesrates* nach Anhörung des Versicherungsbeirates im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.“	26. § 104g wird wie folgt gefasst: „§ 104g Ermächtigungsgrundlage (1) Für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder **Nr.** 2 einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen, wird zusätzlich zur Berechnung der Solvabilitätsspanne nach den gemäß § 53c Abs. 2 und § 121d erlassenen Verordnungen eine bereinigte Solvabilität berechnet. (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG durch Rechtsverordnung die Grundsätze und die in Anhang I und II der Richtlinie genannten Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erst- und Rückversicherungsunternehmen näher zu bestimmen, sowie der Aufsichtsbehörde insbesondere die in Anhang I Nr. 1 und 2 der Richtlinie genannten Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen und das jeweilige Verwaltungsverfahren zu regeln. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Diese erlässt die Verordnung nach Anhörung des Versicherungsbeirates im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
27. In § 104k Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „beziehungsweise des § 119 Abs. 1“ gestrichen.	27. unverändert
	27a. In § 104q Abs. 1 Satz 2 und § 104r Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.
28. § 110a wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Soweit es zur Ausübung der Finanzaufsicht erforderlich ist, ist die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates in Begleitung der mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Bundesanstalt befugt, in den Geschäftsräumen der Niederlassung durch eigenes Personal oder durch Beauftragte Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen;“. b) Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) § 81 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, die §§ 81f, 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Satz 2, Abs. 4 und 5 Nr. 1 und 2, Abs. 6, die §§ 83b, 89a,“.	28. unverändert
29. In § 111b Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Anordnungen der Bundesanstalt nach § 81 Abs. 2“ die Angabe „, §§ 81f oder 83b“ eingefügt.	29. unverändert
30. In § 111c Abs. 2a wird die Angabe „§§ 81, 83, 84 und 93“ durch die Angabe „§§ 81, 83 und 84“ ersetzt.	30. unverändert
31. § 111f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen, einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, teilt die Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates alle Informationen mit, die ihm für diese Behörde wesentlich erscheinen.“	31. unverändert
32. Die Überschrift zu Kapitel VIb wird wie folgt gefasst: „VIb. Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten“.	32. unverändert
33. § 111g wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ die Angabe „oder § 119 Abs. 1“ eingefügt. bb) In Nummer 2 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ jeweils durch die Wörter „Erst- oder Rückversicherungsunternehmen“ ersetzt. cc) In Nummer 5 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Erst- oder	33. unverändert

Entwurf

Rückversicherungsunternehmen“ und das Wort „Versicherungsgeschäften“ durch die Wörter „Erst- oder Rückversicherungsgeschäften“ ersetzt.

dd) In Nummer 9 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 10 bis 13 angefügt:

„10. die in § 84 Abs. 4 Nr. 3 und 4 genannten Personen und Stellen;

11. die nach §121e Abs. 2 erlassenen Vorschriften;

12. die für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 121g geltenden Vorschriften;

13. eine Liste aller Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Rückversicherungsverträge bis zum 10. Dezember 2007 eingestellt haben und ausschließlich ihr Portfolio mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 10 bestehen auch gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.“

34. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In *Absatz 2 Nr.* 4b wird die Angabe „§ 11b Satz 4“ durch die Angabe „§ 11b Satz 3“ ersetzt.

b) In *Absatz 2 Nr.* 5 werden die Wörter „aus den Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht oder“ gestrichen.

35. § 114 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch die Wörter „seine Berechnung sowie damit zusammenhängende Genehmigungsbefugnisse einschließlich des Verfahrens,“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. darüber, dass der Aufsichtsbehörde über die Solvabilitätsspanne und die Eigenmittel zu berichten ist, sowie über Form und Inhalt dieses Berichts.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

34. § 113 **Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ die Wörter „einschließlich der Europäischen Gesellschaft (SE)“ eingefügt.

b) In **Nummer** 4b wird die Angabe „§ 11b Satz 4“ durch die Angabe „§ 11b Satz 3“ ersetzt.

c) In **Nummer** 5 werden die Wörter „aus den Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht oder“ gestrichen.

35. unverändert

35a. In § 116 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Verordnung nach Satz 1 kann der Bundesanstalt die Befugnis übertragen werden, bei bestimmten, nicht auf Euro lautenden Versicherungsverträgen den Höchstzinssatz sowie Näheres hierzu nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
36. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Auf dieses Geschäft sind § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Satz 2, Abs. 1a und § 115 Abs. 2 Satz 3 nicht anzuwenden."	36. unverändert
	36a. In § 118a wird in Nummer 2 das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: **„soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen,".**
37. In § 118a Nr. 3 werden die Wörter „die die Beerdigungskosten zu tragen haben" gestrichen.	37. unverändert
38. § 118b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§13a Abs. 1 Satz 3," gestrichen. b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Für separate Abrechnungsverbände nach § 1a Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend."	38. unverändert
39. § 118c wird wie folgt gefasst: „§ 118c Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen Für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen gilt § 117 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend; die §§13a bis 13c sind nicht anzuwenden. Auf die Geschäfte im Ausland ist § 118a Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden."	39. unverändert
40. § 119 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 5a gilt entsprechend." b) Dem Absatz 2 Nr. 2 werden folgende Wörter angefügt: „insbesondere eine Darstellung, in welchen Mitglied- oder Vertragsstaaten das Rückversicherungsgeschäft über Niederlassungen betrieben werden soll,".	40. unverändert
41. § 120 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften" die Wörter „einschließlich der Europäischen Gesellschaft (SE)" eingefügt. bb) Folgende Sätze werden angefügt: „Rückversicherungsunternehmen dürfen nur Rückversicherungsgeschäfte und damit verbundene Geschäfte und Dienstleistungen betreiben. Als verbundenes Geschäft gelten auch die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft in Bezug auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 104k Nr. 2." b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Umfang der Erlaubnis richtet sich im Übrigen nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/68/EG."	41. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „in gegenständlicher Hinsicht“ eingefügt.	
42. § 121a wird wie folgt geändert:	42. § 121a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Rückversicherungsunternehmen gelten neben den Vorschriften dieses Kapitels nur die §§ 2 bis 4, die §§ 7a, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, § 54d Satz 1, die §§ 55 bis 59, § 81 Abs. 1 Satz 3, die §§ 81f, 83, 83b, 84, 86, 88 Abs. 1 und 2 bis 5, die §§ 89a, 103, 104 bis 104h, § 111f sowie § 111g Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 10 bis 13 und Abs. 3, § 53c Abs. 1 und 3 bis 4 sowie § 83a gelten entsprechend. § 81b gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:	„(1) Für Rückversicherungsunternehmen gelten neben den Vorschriften dieses Kapitels nur die §§ 2 bis 4, **§ 7 Abs. 3,** die §§ 7a, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, § 54d Satz 1, die §§ 55 bis 59, § 81 Abs. 1 Satz 3, die §§ 81f, 83, 83b, 84, 86, 88 Abs. 1 und 2 bis 5, die §§ 89a, 103, 104 bis 104h, § 111f sowie § 111g Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 10 bis 13 und Abs. 3, § 53c Abs. 1 und 3 bis 4 sowie § 83a gelten entsprechend. § 81b gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:
1. In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf § 81 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 121a Abs. 4.	1. In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf § 81 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 121a Abs. 4.
2. In Absatz 2a Satz 5 und Absatz 2c tritt an die Stelle der Verordnung nach § 53c Abs. 2 die Verordnung nach § 121d.	2. In Absatz 2a Satz 5 und Absatz 2c tritt an die Stelle der Verordnung nach § 53c Abs. 2 die Verordnung nach § 121d.
3. In Absatz 2b treten an die Stelle der Belange der Versicherten die berechtigten Interessen der Vorversicherer.	3. In Absatz 2b treten an die Stelle der Belange der Versicherten die berechtigten Interessen der Vorversicherer.
4. In Absatz 3 treten an die Stelle des gebundenen Vermögens die Vermögensbestände nach § 121b.	4. In Absatz 3 treten an die Stelle des gebundenen Vermögens die Vermögensbestände nach § 121b.
§ 34 Satz 1 gilt entsprechend auch für die in § 119 Abs. 1 genannten Unternehmen, soweit es sich bei ihnen um Versicherungsaktiengesellschaften handelt. Die Vorschriften der Kapitel IX bis XI bleiben unberührt.“	§ 34 Satz 1 gilt entsprechend auch für die in § 119 Abs. 1 genannten Unternehmen, soweit es sich bei ihnen um Versicherungsaktiengesellschaften handelt. Die Vorschriften der Kapitel IX bis XI bleiben unberührt.“
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Für Unternehmen, die die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben und ausschließlich die Rückversicherung betreiben, gelten ferner die §§ 15 bis 38, § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, die §§ 42, 43, 45 bis 52 und § 87 Abs. 5.“	b) unverändert
c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und wie folgt geändert: aa) Folgender Satz wird vorangestellt: „Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Bundesanstalt für die gesamte Geschäftstätigkeit insbesondere auf die Solvabilität des Rückversicherungsunternehmens, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten und die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Buchhaltung und angemessener interner Kontrollverfahren und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu achten.“	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	
e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:	e) unverändert
„(5) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Insolvenzverfahrens aber weiterhin geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen. Insbesondere kann sie Zahlungen des Unternehmens zeitweilig verbieten und die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen einer bestimmten Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.	
(6) Die Aufsicht erstreckt sich über das Inland hinaus auf die in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr ausgeübte Geschäftstätigkeit. Dabei hat die Aufsichtsbehörde bei der über die Finanzaufsicht hinausgehenden Aufsicht mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zusammenzuarbeiten. § 111c gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 81, 87 und 87 Abs. 4 die Verweisung auf § 121a Abs. 4, § 121c und § 121c Abs. 4 tritt. Hat die Aufsichtsbehörde nach § 121a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 81b Abs. 2a einen finanziellen Sanierungsplan von dem Unternehmen gefordert, steht dies einer Bescheinigung darüber entgegen, dass das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist. Trifft die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 121a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4, unterrichtet sie hierüber die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet das Rückversicherungsunternehmen seine Tätigkeit ausübt. Sie ersucht erforderlichenfalls die Behörden der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte genau zu bezeichnende Vermögenswerte die gleichen Maßnahmen zu ergreifen.“	
43. § 121b wird wie folgt gefasst:	43. § 121b wird wie folgt gefasst:
„§ 121b Anlagegrundsätze	„§ 121b Anlagegrundsätze
(1) Für die Vermögensbestände, die der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine ausreichende Währungskongruenz zu gewährleisten und die Angemessenheit der Mischung und Streuung unter Berück-	(1) unverändert

Entwurf

sichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu bewerten ist; hierbei sind auch die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und dessen Konzernstruktur zu beachten. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern sie zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung der Portfolioverwaltung beitragen.

(2) Zu den Vermögensbeständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt. Die Anteile, die auf Retrozessionare und auf zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG entfallen, bleiben außer Betracht. Anteile, die auf Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entfallen, bleiben nur dann außer Betracht, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare *Mindesteigenkapitalausstattung und über sichere und liquide* Kapitalanlagen verfügt. Gehören Rückversicherungsverhältnisse zu einem selbstständigen Bestand eines Rückversicherungsunternehmens in einem Drittstaat, so gelten die Absätze 1 und 2 auch für die aus diesen Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Vermögensbestände, soweit das ausländische Recht nichts Abweichendes vorschreibt.“

44. § 121c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Widerrufs oder Erlöschens der Erlaubnis unterrichtet die Aufsichtsbehörde die zuständigen Behörden aller übrigen Mitglied- und Vertragsstaaten.“

45. § 121d wird wie folgt gefasst:

„§ 121d
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG durch Rechtsverordnung*, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,* Vorschriften für Rückversicherungsunternehmen zu erlassen über

1. die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne,

2. den für die Lebensrückversicherung und die Nichtlebensrückversicherung maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Zu den Vermögensbeständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt. Die Anteile, die auf Retrozessionare und auf zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG entfallen, bleiben außer Betracht. Anteile, die auf Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entfallen, bleiben nur dann außer Betracht, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare **Ausstattung mit** Kapitalanlagen verfügt. Gehören Rückversicherungsverhältnisse zu einem selbstständigen Bestand eines Rückversicherungsunternehmens in einem Drittstaat, so gelten die Absätze 1 und 2 auch für die aus diesen Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Vermögensbestände, soweit das ausländische Recht nichts Abweichendes vorschreibt.“

44. unverändert

45. § 121d wird wie folgt gefasst:

„§ 121d
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG durch Rechtsverordnung Vorschriften für Rückversicherungsunternehmen zu erlassen über

1. die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne,

2. den für die Lebensrückversicherung und die Nichtlebensrückversicherung maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds.“

Entwurf

46. § 121e wird wie folgt gefasst:

„§ 121e
Finanzrückversicherung

(1) Finanzrückversicherung ist eine Rückversicherung, bei der das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen versicherungstechnischen Risikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt (hinreichender Risikotransfer), und dabei zumindest

1. Verzinsungsfaktoren (Zeitwert des Geldes) berücksichtigt werden oder
2. durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die an das Bestehen einer Rückversicherung anknüpfen, finden nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer gehören vorbehaltlich der Vorschriften über versicherungsfremde Geschäfte zum Geschäftsbetrieb. Über Finanzrückversicherungsverträge und die im Rahmen des Geschäftsbetriebes abgeschlossenen Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer ist der Bundesanstalt gesondert zu berichten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, *die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,* für die Finanzrückversicherung im Sinne des Absatzes 1 und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer Vorschriften zu erlassen darüber,

1. unter welchen Voraussetzungen ein Risikotransfer als hinreichend anzusehen ist,
2. welche Mindestbestimmungen in jedem Finanzrückversicherungsvertrag enthalten sein müssen,
3. wie Unternehmen durch geeignete interne Verfahren den Risikotransfer unter einem Vertrag zu ermitteln haben,
4. wie interne Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren auszugestalten sind, um eine zuverlässige Dokumentation der Verträge und ihrer Wirkungsweise sowie Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen, und
5. welchen Inhalt und Umfang die Berichtspflichten nach Absatz 1 Satz 3 haben.

47. Nach § 121e werden folgende §§ 121f bis 121j eingefügt:

„§ 121f
Bestandsübertragung

(1) Jeder Vertrag, durch den ein Versicherungsbestand eines inländischen Rückversicherungsunterneh-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

46. § 121e wird wie folgt gefasst:

„§ 121e
Finanzrückversicherung

(1) Finanzrückversicherung ist eine Rückversicherung, bei der das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen versicherungstechnischen Risikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt (hinreichender Risikotransfer), und dabei zumindest

1. Verzinsungsfaktoren (Zeitwert des Geldes) berücksichtigt werden oder
2. durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die an das Bestehen einer Rückversicherung anknüpfen, finden nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer gehören vorbehaltlich der Vorschriften über versicherungsfremde Geschäfte zum Geschäftsbetrieb. Über Finanzrückversicherungsverträge und die im Rahmen des Geschäftsbetriebes abgeschlossenen Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer ist der Bundesanstalt gesondert zu berichten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Finanzrückversicherung im Sinne des Absatzes 1 und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer Vorschriften zu erlassen darüber,

1. unter welchen Voraussetzungen ein Risikotransfer als hinreichend anzusehen ist,
2. welche Mindestbestimmungen in jedem Finanzrückversicherungsvertrag enthalten sein müssen,
3. wie Unternehmen durch geeignete interne Verfahren den Risikotransfer unter einem Vertrag zu ermitteln haben,
4. wie interne Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren auszugestalten sind, um eine zuverlässige Dokumentation der Verträge und ihrer Wirkungsweise sowie Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen, und
5. welchen Inhalt und Umfang die Berichtspflichten nach Absatz 1 Satz 3 haben.“

47. Nach § 121e werden folgende §§ 121f bis 121j eingefügt:

„§ 121f
Bestandsübertragung

(1) unverändert

Entwurf

mens ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaates nachgewiesen ist, dass das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über Eigenmittel in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne verfügt. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Versicherungsbestandes durch ein inländisches Rückversicherungsunternehmen auf eine Niederlassung eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens im Sinne des § 121i Abs. 2 bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Diese darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung nachweist, dass sie nach der Übertragung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Wird die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates überwacht, hat der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu erfolgen. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 121g
Versicherungs-Zweckgesellschaften

(1) Eine Versicherungs-Zweckgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft mit Sitz oder Hauptverwaltung im Inland, das kein bestehendes Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ist und Risiken von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen übernimmt, wobei sie die Schadensrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichert, bei dem die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber oder des Finanzierungsmechanismus den Rückversicherungsverpflichtungen der Gesellschaft nachgeordnet sind. Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des Satzes 1 bedürfen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Versicherungs-Zweckgesellschaften gelten die §§ 2, 7a Abs. 1 und 2, § 13d Nr. 1 und 2, *§ 53c Abs. 1 Satz 1, § 81b Abs. 1,* die §§ 83, 83a, 84, 86, 89a, 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9, § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 121, 121a Abs. 4 und § 121c entsprechend. Die Vermögensbestände, die zur Bedeckung versicherungstechnischer Risiken dienen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Versicherungsbestandes durch ein inländisches Rückversicherungsunternehmen auf eine Niederlassung eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens im Sinne des § 121i Abs. 2 bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Diese darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung nachweist, dass sie nach der Übertragung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Wird die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates überwacht, hat der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu erfolgen. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 121g
Versicherungs-Zweckgesellschaften

(1) unverändert

(2) Für Versicherungs-Zweckgesellschaften gelten die §§ 2, 7a Abs. 1 und 2, § 13d Nr. 1 und 2, die §§ 83, 83a, 84, 86, 89a, 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9, § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 121, 121a Abs. 4 und § 121c entsprechend. Die Vermögensbestände, die zur Bedeckung versicherungstechnischer Risiken dienen, sind in ausreichend sichere und liquide

Entwurf

sind in ausreichend sichere und liquide Vermögenswerte anzulegen. *Als zulässige Eigenmittel sind bei Kapitalgesellschaften das bilanzielle Eigenkapital oder das sonstige Gründungskapital anzusehen. Personengesellschaften haben Garantien geeigneter Kreditinstitute auf erstes Anfordern oder vergleichbare Sicherheiten mindestens in Höhe der Solvabilitätsspanne nachzuweisen.* Die Vorschriften der Kapitel IX bis XI bleiben unberührt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, *die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,* für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Vorschriften zu erlassen über

1. die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne nach Maßgabe der Artikel 35 und 37 bis 39 der Richtlinie 2005/68/EG,

2. die Mindestbestimmungen, die in jedem mit einem Vorversicherer abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag enthalten sein müssen,

3. die Ausgestaltung von internen Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, die eine zuverlässige Dokumentation der Verträge und ihrer Wirkungsweise sowie Transparenz sicherstellen.

§ 121h
Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

(1) Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat (Herkunftsmitgliedstaat), die eine behördliche Zulassung nach den Rechtsvorschriften, die in dem Herkunftsmitgliedstaat zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 2005/68/EG erlassen worden sind, besitzen, dürfen das

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vermögenswerte anzulegen. Die Vorschriften der Kapitel IX bis XI bleiben unberührt.

(3) Um die dauernde Erfüllbarkeit aus Rückversicherungsverträgen mit dem Erst- oder Rückversicherungsunternehmen stets sicherzustellen, muss der Zeitwert der Kapitalanlagen der Versicherungs-Zweckgesellschaft zu jeder Zeit die Schadensrisiken aus dem Rückversicherungsvertrag übersteigen. Dies kann auch durch geeignete Sicherungsinstrumente gewährleistet sein. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob ein Sicherungsinstrument als geeignet anzusehen ist. Davon unberührt müssen ausreichende finanzielle Mittel für den laufenden Geschäftsbetrieb einschließlich der Kosten für etwaige Sicherungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Versicherungs-Zweckgesellschaft muss ferner jederzeit in der Lage sein, die Verpflichtungen aus den Schuldtiteln oder dem anderen Finanzierungsmechanismus, soweit diese nicht nachgeordnet sind, zu erfüllen; Satz 1 bleibt unberührt. Sind die Mittel nicht ausreichend oder drohen sie nicht ausreichend zu werden, hat die Versicherungs-Zweckgesellschaft auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zur Genehmigung vorzulegen. § 121c Abs. 2 Nr. 4 gilt insoweit entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Vorschriften zu erlassen über

1. die Mindestbestimmungen, die in jedem mit einem Vorversicherer abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag enthalten sein müssen,

2. die Ausgestaltung von internen Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, die eine zuverlässige Dokumentation der Verträge und ihrer Wirkungsweise sowie Transparenz sicherstellen.

§ 121h
Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Rückversicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben. Die Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht obliegt der Bundesanstalt, die hierbei mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates zusammenzuarbeiten hat. Soweit es zur Ausübung der Finanzaufsicht erforderlich ist, ist die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates in Begleitung der mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Bundesanstalt befugt, in den Geschäftsräumen der Niederlassung durch eigenes Personal oder durch Beauftragte Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen. § 81 Abs. 1 Satz 3 und § 83 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.

(2) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 die für die Ausübung dieser Tätigkeiten zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordert sie das Unternehmen auf, diese Verstöße abzustellen, unterrichtet hierüber die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates und ersucht diese um Zusammenarbeit. § 111a Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates auch, wenn sie Gründe für die Annahme hat, dass die Tätigkeiten des Rückversicherungsunternehmens zu einer Beeinträchtigung seiner finanziellen Solidität führen könnten. Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaates des Rückversicherungsunternehmens trifft die Bundesanstalt in den Fällen des § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 die dort vorgesehenen Maßnahmen. Der Herkunftsmitgliedstaat hat die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand dieser Maßnahme sein sollen.

(2) unverändert

(3) Verstößt das Rückversicherungsunternehmen trotz der eingeleiteten Maßnahmen nach Absatz 2 auch weiterhin gegen die zu beachtenden Rechtsvorschriften, so kann die Bundesanstalt nach erneuter Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung früherer und Verhütung künftiger Verstöße ergreifen. Sind hierbei Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann die Bundesanstalt, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, die weitere Geschäftstätigkeit im Inland ganz oder teilweise untersagen.

(3) unverändert

(4) Für die Aufsicht der Bundesanstalt nach Absatz 1 gelten neben den Absätzen 2 und 3 die §§ 2, 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bis 4, Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6, die §§ 89a, 106 Abs. 3 Satz 4 und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend. § 83 Abs. 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Versicherungsnehmer die Vorversicherer treten. § 111b Abs. 2, 4 und 5 findet mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. In Absatz 2 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf § 110a Abs. 3 Satz 2 die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift.

(4) Für die Aufsicht der Bundesanstalt nach Absatz 1 gelten neben den Absätzen 2 und 3 die §§ 2, 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bis 4, Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6, die §§ 89a, 106 Abs. 3 Satz 4 und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend. § 83 Abs. 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Versicherungsnehmer die Vorversicherer treten. § 111b Abs. 2, 4 und 5 findet mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. In Absatz 2 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf § 110a Abs. 3 Satz 2 die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift.

Entwurf

2. In Absatz 4 tritt an die Stelle der Bezugnahmen auf Artikel 20 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 37 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/83/EG die Bezugnahme auf Artikel 42 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/68/EG.

3. In Absatz 5 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf § 110a Abs. 1 die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1.

§ 121i
Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates sind Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2005/68/EG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten. § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Diese Unternehmen dürfen im Inland sowohl Zweigniederlassungen errichten als auch von ihrem Sitz aus im Inland die Rückversicherung betreiben, wenn sie befugt sind, in ihrem Sitzland Rückversicherungsgeschäfte zu betreiben, dort ihre Hauptverwaltung haben, dort nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden und eine befriedigende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Sitzlandes mit der Bundesanstalt gewährleistet ist.

(2) Für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung ist eine Erlaubnis erforderlich. Für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb der Niederlassung gelten neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 die §§ 106 und 111e entsprechend. § 106b mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 2 Satz 5 bis 7, Absatz 3, 4 Nr. 3, Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 7 Satz 2 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die mit dem Antrag auf Erlaubnis bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen ergeben sich über § 106b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hinaus aus der entsprechenden Anwendung des § 119 Abs. 2.

2. Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich über § 106b Abs. 2 Satz 2 und 3 hinaus nach § 119. An die Stelle des in § 106b Abs. 2 Satz 4 genannten § 53c Abs. 2 tritt § 121d.

3. Die gutachtliche Äußerung der Bundesanstalt nach § 106b Abs. 4 Nr. 1 hat sich auf die Erlaubnisversagungsgründe des § 121 Abs. 1 zu beziehen.

4. Die Erlaubnis kann auch dann versagt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nicht vorliegen.

Im Übrigen finden die §§ 121, 121a Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 121c und 121e entsprechend Anwendung. § 121b gilt entsprechend für das durch die Niederlassung abgeschlossene Rückversicherungsgeschäft.

(3) Für Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, die bestehende Zweigniederlassungen fortführen und dies

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In Absatz 4 tritt an die Stelle der Bezugnahmen auf Artikel 20 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 37 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/83/EG die Bezugnahme auf Artikel 42 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/68/EG.

3. In Absatz 5 tritt an die Stelle der Bezugnahme auf § 110a Abs. 1 die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1.

§ 121i
Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) unverändert

(2) Für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung ist eine Erlaubnis erforderlich. Für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb der Niederlassung gelten neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 die §§ 106 und 111e entsprechend. § 106b mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 2 Satz 5 bis 7, Absatz 3, 4 Nr. 3, Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 7 Satz 2 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die mit dem Antrag auf Erlaubnis bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen ergeben sich über § 106b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hinaus aus der entsprechenden Anwendung des § 119 Abs. 2.

2. Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich über § 106b Abs. 2 Satz 2 und 3 hinaus nach § 119. An die Stelle des in § 106b Abs. 2 Satz 4 genannten § 53c Abs. 2 tritt § 121d.

3. Die gutachtliche Äußerung der Bundesanstalt nach § 106b Abs. 4 Nr. 1 hat sich auf die Erlaubnisversagungsgründe des § 121 Abs. 1 zu beziehen.

4. Die Erlaubnis kann auch dann versagt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nicht vorliegen.

Im Übrigen finden die §§ 121, 121a Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 121c und 121e entsprechend Anwendung. § 121b gilt entsprechend für das durch die Niederlassung abgeschlossene Rückversicherungsgeschäft.

(3) unverändert

Entwurf

der Bundesanstalt unter Beifügung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2007 anzeigen, gilt die Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 im Umfang des angezeigten Geschäftsbetriebs als erteilt, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen. Sie unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht nach Absatz 2. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, ist eine Fortführung des bisherigen Geschäftsbetriebs der Niederlassung nicht zulässig; die §§ 81f und 83b finden Anwendung.

(4) Ein Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer inländischen Niederlassung im Sinne des Absatzes 2 ganz oder teilweise auf die inländische Niederlassung eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens im Sinne des Absatzes 2 oder auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen wird, bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung oder das übernehmende Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat nachweist, dass es nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Der Nachweis hat durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu erfolgen, wenn

1. die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates überwacht wird, oder
2. das übernehmende Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat hat.

Die Bestandsübertragung bedarf der Schriftform; § 311b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 121j
Bestandsschutz

(1) Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, dieses Geschäft bereits vor dem 21. Dezember 2004 ausgeübt haben und als Rückversicherungsunternehmen bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis nach § 119 Abs. 1 im Umfang des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Sie unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.

(2) Für Unternehmen im Sinne des § 111g Abs. 1 Nr. 13 gelten die §§ 120, 121a, 121b, 121c, 121d und 121f.“

48. In § 125 Abs. 2 wird das Wort „Vermögensgegenstände“ durch das Wort „Vermögensgegenständen“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Ein Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer inländischen Niederlassung im Sinne des Absatzes 2 ganz oder teilweise auf die inländische Niederlassung eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens im Sinne des Absatzes 2 oder auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat übertragen wird, bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die übernehmende Drittstaatenniederlassung oder das übernehmende Unternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat nachweist, dass es nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Der Nachweis hat durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu erfolgen, wenn

1. die Kapitalausstattung der Drittstaatenniederlassung von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates überwacht wird, oder
2. das übernehmende Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat hat.

Die Bestandsübertragung bedarf der Schriftform; § 311b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Rückversicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Vorversicherern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 121j
Bestandsschutz

(1) unverändert

(2) unverändert

48. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
49. In § 127 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.	49. unverändert
50. § 134 wird wie folgt geändert:	50. unverändert
a) Nach den Wörtern „Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb“ werden ein Komma und die Wörter „die Erlaubnis zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 119 Abs. 1 Satz 1, § 121i Abs. 2 Satz 1)“ eingefügt.	
b) Die Angabe „(§§ 14, 108)“ wird durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 1 oder 3, § 108 Abs. 2 Satz 1, § 121f Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 121i Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.	
51. In § 140 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 110d Abs. 1 Satz 1“ ein Komma gesetzt, das nachfolgende Wort „oder“ gestrichen, nach der Angabe „§ 119 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 oder § 121i Abs. 2 Satz 1“ und nach dem Wort „betreibt“ die Wörter „oder den Geschäftsbetrieb einer Niederlassung errichtet oder erweitert“ eingefügt.	51. unverändert
52. In § 141 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 113 Abs. 1“ die Angabe „oder § 121a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.	52. unverändert
53. § 144 wird wie folgt geändert:	53. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „§ 106 Abs. 2 Satz 4“ die Angabe „oder § 121a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.	
b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 121a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 121a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 121i Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:	
„2a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 55b Satz 1, auch in Verbindung mit § 121a Abs. 1 Satz 1, zuwiderhandelt,“.	
cc) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a“ die Angabe „oder Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.	
dd) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a,“ die Angabe „oder § 83b Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 121a Abs. 1 Satz 1,“ eingefügt.	
ee) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 8a eingefügt:	
„8a. entgegen § 83b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 121a Abs. 1 Satz 1, oder § 131 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, “.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ff) In Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.	
gg) Nummer 11 wird aufgehoben.	
54. In § 144a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5, jeweils“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder § 81f Abs. 1 Satz 5 *Buchstabe a*,“ ersetzt.	54. In § 144a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5, jeweils“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder § 81f Abs. 1 Satz 5 **Nr. 1**,“ ersetzt.
55. In § 146 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 1b“ die Wörter „die Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 121g“ eingefügt.	55. unverändert
56. In § 157a Abs. 3 erster Halbsatz wird die Angabe „der §§ 89a und 93“ durch die Angabe „des § 89a“ ersetzt.	56. unverändert
57. In § 159 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2,“ gestrichen.	57. unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	**Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:	Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:
1. *In* § 15 Abs. 1 Nr. 4 *werden die* Wörter „durch eine auf Grund“ durch die Wörter „durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 81f Abs. 1 Satz 2, durch eine auf Grund des § 83b Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 83b Abs. 3 oder“ ersetzt.	1. § 15 Abs. 1 Nr. 4 **wird wie folgt geändert:** **a) Die** Wörter „durch eine auf Grund“ **werden** durch die Wörter „durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 81f Abs. 1 Satz 2, durch eine auf Grund des § 83b Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 83b Abs. 3 oder“ ersetzt. **b) Die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1, § 1a Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 1a Abs. 1“ ersetzt.** **c) Nach der Angabe „§ 113 Abs. 1“ wird ein Komma gesetzt und die Angabe „§ 121a Abs. 1 Satz 1, § 128 Satz 3“ eingefügt.**
2. Dem § 16 wird folgender Absatz angefügt: „(3) Einnahmen aus rechtskräftig festgesetzten Zwangsgeldern, aus Erstattungen für Aufwendungen in Zusammenhang mit Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten, aus Veröffentlichungen, vermischte Einnahmen sowie Zinsen aus der Anlage überschüssiger Liquidität, die bei der Umlageerhebung für die Jahre 2002 und 2003 nicht berücksichtigt wurden, sind von den Kosten des Umlagejahres 2007 abzuziehen.“	2. unverändert
	Artikel 2a
	Änderung des Investmentsteuergesetzes
	§ 2 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlegers“ folgende Angabe eingefügt: **„, Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“.
	b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Fällen“ folgende Angabe eingefügt:
	„des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes oder“.
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung	**Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung**
Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) wird wie folgt geändert:	Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „50 Millionen“ durch die Angabe „53,1 Millionen“ ersetzt.
a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:	**b)** Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung dürfen auf Antrag des Versicherungsunternehmens und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch Beträge als Rückversicherungsanteil berücksichtigt werden, die von zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassenen Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) eingefordert werden können. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbare *Mindesteigenkapitalausstattung und über sichere und liquide* Kapitalanlagen verfügt.“	„Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung dürfen auf Antrag des Versicherungsunternehmens und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch Beträge als Rückversicherungsanteil berücksichtigt werden, die von zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassenen Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) eingefordert werden können. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbare **Ausstattung mit** Kapitalanlagen verfügt.“
b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:	**c)** Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**
„Absatz 2 Satz 6 bis 9 ist anzuwenden.“	**aa) Die Angabe „35 Millionen“ wird durch die Angabe „37,2 Millionen“ ersetzt.**
	bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
	„Absatz 2 Satz 6 bis 9 ist anzuwenden.“
2. *In* § 2 wird *nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:*	2. § 2 wird **wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 Millionen“ durch die Angabe „2,2 Millionen“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „3,2 Millionen“ ersetzt.
	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2a) Betreibt das Versicherungsunternehmen auch das in Rückdeckung übernommene Versicherungs-	„(2a) Betreibt das Versicherungsunternehmen auch das in Rückdeckung übernommene Versicherungs-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
geschäft, beträgt der Garantiefonds für das gesamte Versicherungsgeschäft mindestens *3* Millionen Euro, wenn	geschäft, beträgt der Garantiefonds für das gesamte Versicherungsgeschäft mindestens **3,2** Millionen Euro, wenn
1. die Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft zehn vom Hundert der Gesamtbeiträge des Unternehmens übersteigen,	1. die Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft zehn vom Hundert der Gesamtbeiträge des Unternehmens übersteigen,
2. die Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft 50 Millionen Euro übersteigen oder	2. die Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft 50 Millionen Euro übersteigen oder
3. die sich aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zehn vom Hundert der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens übersteigen.“	3. die sich aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zehn vom Hundert der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens übersteigen.“
3. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:	3. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Rahmen der Berechnungen nach Satz 1 Buchstabe a und b dürfen auf Antrag des Versicherungsunternehmens mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch solche Beträge als Rückversicherungsanteil berücksichtigt werden, die von zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG eingefordert werden können. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbare *Mindesteigenkapitalausstattung und über sichere und liquide* Kapitalanlagen verfügt.“	„Im Rahmen der Berechnungen nach Satz 1 Buchstabe a und b dürfen auf Antrag des Versicherungsunternehmens mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch solche Beträge als Rückversicherungsanteil berücksichtigt werden, die von zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG eingefordert werden können. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird, über eine mit den Anforderungen des § 121g des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbare **Ausstattung mit** Kapitalanlagen verfügt.“
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:	4. unverändert
„§ 4a	
Für das in Rückdeckung übernommene Lebensversicherungsgeschäft gilt der erste Abschnitt, soweit	
1. die Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft zehn vom Hundert der Gesamtbeiträge des Unternehmens übersteigen,	
2. die Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft 50 Millionen Euro übersteigen oder	
3. die sich aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zehn vom Hundert der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens übersteigen.“	
	4a. In § 5 wird die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „3,2 Millionen“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 156a Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 156a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Pensions- und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Pensionskassen, deren jährliche Beiträge in den letzten drei Geschäftsjahren 500 000 Euro nicht überschritten haben und die am 23. September 2005 die Vomhundertsätze des § 4 Abs. 1 und des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 noch nicht erfüllt haben, gilt Absatz 2 bis die Vomhundertsätze erfüllt sind, längstens jedoch bis zum 23. September 2010 entsprechend. Sofern Pensionskassen grenzüberschreitende Tätigkeiten im Sinne von § 118c des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, gilt Satz 1 nicht.“

Artikel 4

Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung

Die Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3018) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne findet § 1 der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung

Die Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Berechnung und Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Pensionsfonds beträgt die geforderte Solvabilitätsspanne, bezogen auf die jeweiligen Pensionspläne

1. vier Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds ein Kapitalanlagerisiko im Sinne des Absatzes 3 selbst trägt,

2. zuzüglich 1 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der im Bei-

Artikel 5

unverändert

Entwurf

trag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird,

3. zuzüglich 25 Prozent der Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr, die solchen Verträgen zurechenbar sind, bei denen der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt wird,

4. zuzüglich 0,3 Prozent des Risikokapitals im Sinne der Kapitalausstattungs-Verordnung, soweit das Risiko im Sinne des Absatzes 3 selbst getragen wird; für die Berechnung gilt § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 4 bis 12 sowie Abs. 2 Satz 4 der Kapitalausstattungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Soweit der Pensionsfonds Leistungen garantiert, kann das den Barwert dieser Garantie übersteigende Kapital auf drei Viertel der auf den Barwert bezogenen, geforderten Solvabilitätsspanne gemäß Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass der Pensionsplan eine Heranziehung in dieser Höhe erlaubt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sich durch Zukauf von Versicherungsschutz ergebende Verminderung der Solvabilitätsspanne ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auf 15 Prozent und im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 auf 50 Prozent der ohne Berücksichtigung des Zukaufs von Versicherungsschutz geforderten Solvabilitätsspanne, bezogen auf das gesamte übernommene Risiko, begrenzt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „geforderten“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „, sofern satzungsgemäß Nachschüsse im Sinne von § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Höhe des Ermäßigungsbetrages vorbehalten sind“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(verfügbare Solvabilitätsspanne)“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bbb) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock;“.

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende“ eingefügt.

ddd) Nummer 6 wird aufgehoben.

eee) Der Punkt am Ende von Nummer 7 wird durch ein Semikolon ersetzt.

fff) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, wenn der eingezahlte Teil 25 Prozent des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;

b) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mittel nach Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und der geforderten Solvabilitätsspanne zugerechnet werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird

aaa) im einleitenden Satzteil das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt und

bbb) werden dem Wort „Verlustvortrag“ die Wörter „um die auszuschüttende Dividende erhöhte“ vorangestellt.

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; der Pensionsfonds kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. solange der Rückerstattungsanspruch nicht in weniger als einem Jahr fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann; sobald der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann, er-

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

folgt die Zurechnung nur noch zu zwei Fünfteln.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, soweit der Pensionsfonds nicht aufgelöst wurde, und sofern nicht

1. das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder

2. die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückerstattung zustimmt; der Pensionsfonds kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Absatz 2 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen, soweit er 50 Prozent der Eigenmittel und 50 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne nicht übersteigt; davon können höchstens 25 Prozent auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit entfallen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Der Aufsichtsbehörde sind jährlich zusammen mit dem gemäß § 341a des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Jahresabschluss und dem Lagebericht eine Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Näheres über die Form der Einreichung bestimmen.“

Artikel 6

Übergangsregelung

Sofern eine Pensionskasse gemäß § 118b Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes reguliert ist, kann die Pensionskasse bei der Bundesanstalt die Genehmigung der vor der Regulierung verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den dazugehörigen fachlichen Geschäftsunterlagen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), denen keine Genehmigung zugrunde liegt, mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse beantragen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel *6*	**Artikel 7**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Dr. Hans-Ulrich Krüger und Dr. Gerhard Schick

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/1937** und **16/2210** in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 26. Sitzung am 20. September 2006 aufgenommen und nach weiterer Beratung am 13. Dezember 2006 in seiner 44. Sitzung am 31. Januar 2007 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 29. November 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die bisher nicht in das deutsche Recht eingefügten Teile der EU-Rückversicherungsrichtlinie umzusetzen. Änderungsbedarf besteht für das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Kapitalausstattungs-Verordnung der Erstversicherer sowie die Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung. Bei den bereits durch die VAG-Novelle 2004 eingeführten Rückversicherungsregelungen sind vereinzelte Anpassungen erforderlich. So werden die Anforderung einer ausreichenden Währungskongruenz eingefügt und der Tätigkeitsplan um eine Darstellung erweitert, in welchen Mitglied- und Vertragsstaaten ein Unternehmen das Rückversicherungsgeschäft über Niederlassungen zu betreiben beabsichtigt, um ein ausreichendes Informationsniveau der Aufsichtsbehörde sicherzustellen. Unverändert sind auf das gesamte Rückversicherungsgeschäft einschließlich der Lebensrückversicherung einheitlich die für die Schaden- und Unfallerstversicherung geltenden Solvabilitätsvorschriften anzuwenden. Darüber hinaus werden als nach der endgültigen Richtlinie erstmals für Rückversicherungsunternehmen geltenden Regelungen in das deutsche Recht insbesondere die Einführung der Sitzlandaufsicht, die Beschränkung des Unternehmenszwecks auf die Rückversicherungstätigkeit und damit verbundene Geschäfte, die Europäische Aktiengesellschaft als zulässige Unternehmensrechtsform, die Einführung des Instituts der Bestandsübertragung und die zusätzliche Beaufsichtigung über Rückversicherer im Rahmen einer Versicherungsgruppe sowie die Einführung der Beaufsichtigung der Niederlassungen von Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten eingefügt. Des Weiteren ist die Einführung der Finanzrückversicherung mit dem Gesetzentwurf vorgesehen, um Deutschland als einen der führenden Rückversicherungsmärkte mit Regelungen auf diesem Gebiet auszustatten und der internationalen Entwicklung dieses bisher im Wesentlichen nicht geregelten Bereichs Rechnung zu tragen. Ferner erklärt der Gesetzentwurf grundlegende Bestimmungen des VAG auf Versicherungs-Zweckgesellschaften für entsprechend anwendbar und führt hinsichtlich weiterer Einzelheiten eine Verordnungsermächtigung ein, um die Ansiedlung dieser Gesellschaften auch in Deutschland zu ermöglichen und den Finanzplatz Deutschland zu befördern.

Weitere Änderungen beziehen sich auf das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Es handelt sich dabei zum einen um eine Folgeänderung zu den Änderungen des VAG und zum anderen um eine Regelung im Rahmen der Umlagefinanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die bestimmte Einnahmen der Jahre 2002 und 2003 zugunsten der Umlagepflichtigen berücksichtigt. Schließlich wird die Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds an die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfondsrichtlinie) angepasst.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in der 823. Sitzung am 16. Juni 2006 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und bittet, § 120 Abs. 1 VAG dahingehend zu ergänzen, dass auch die Versicherungsvermittlung als verbundenes Geschäft von Rückversicherungsunternehmen angesehen werde.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 29. November 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Hannover Rückversicherungs-AG
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Stefan Materne
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
- PENSOR Pensionsfonds AG
- Prof. Dr. Heinrich R. Schradin
- Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
- Robert Bosch GmbH
- Telekom-Pensionsfonds a. G.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 31. Januar 2007 in seiner 45. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen (der CDU/CSU und SPD), FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der fraktionsübergreifend getragenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/1937) am 31. Januar 2007 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen (der CDU/CSU und SPD), FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der fraktionsübergreifend getragenen Änderungsanträge anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/2210) empfiehlt der Ausschuss zur Kenntnisnahme.

VI. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen (der CDU/CSU und SPD), und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten im Verlauf der Ausschusserörterungen, die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben in nationales Recht schaffe für die Rückversicherungsaufsicht und die betroffenen, international führenden Unternehmen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft harmonisierte Regeln und führe für Deutschland international gültige Standards ein, deren Fehlen in der Vergangenheit verschiedentlich aus dem Ausland beanstandet worden sei. Leitlinie für den Gesetzentwurf sei die Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinienbestimmungen. Darüber hinaus würden mit der Umsetzung der Gleichklang des deutschen Versicherungsaufsichtssystems mit internationalen Standards und die Flexibilität des deutschen Aufsichtssystems gewahrt, um auf globale Entwicklungen antworten zu können. Die Koalitionsfraktionen hoben insbesondere die Einführung des Prinzips der Sitzlandaufsicht, die zusätzliche Beaufsichtigung über Rückversicherer im Rahmen einer Versicherungsgruppe, die Einführung des Instituts der Bestandsübertragung im Bereich der Rückversicherung, die Einführung von Vorschriften über die Finanzrückversicherung sowie die Einführung der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten hervor. Die Koalitionsfraktionen wiesen im Verlauf der Ausschussberatungen darauf hin, dass die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung Anlass gebe, einige Vorschriften des Gesetzentwurfs anzupassen. Änderungsbedarf sei bei der Definition des Rückversicherungsgeschäfts, bei den Eigenmittelanforderungen an die neuen Versicherungs-Zweckgesellschaften sowie bei der Definition der Pensionskasse (§ 118a VAG) erkennbar geworden. Ferner seien weitere Änderungen zu Anpassungen an seit der Einbringung des Regierungsentwurfs vorgenommene nationale Gesetzesänderungen, die sich auf die Föderalismusreform sowie das Jahressteuergesetz 2007 bezögen, sowie an die Entscheidung der EU-Kommission über die Anpassung der Mindestbeiträge des Garantiefonds an die Preisentwicklung erforderlich. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich auch für eine Klarstellung zur aufsichtsrechtlichen Zugehörigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung aus und führten die Frage der Aufsichtsfreistellung von Versicherungs-Holdinggesellschaften bei nachweislich fehlender Leitungsfunktion in die Ausschusserörterungen ein.

Die **Fraktion der FDP** befürwortete ebenfalls die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen. Es müsse das vorrangige Ziel sein, den Standort Deutschland für Rückversicherungsunternehmen wie auch für die betriebliche Altersversorgung zu stärken. Vor diesem Hintergrund begrüße die Fraktion der FDP auch die in den Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge und trage diese mit. Darüber hinaus wies die Fraktion der FDP frühzeitig in den Ausschussberatungen auf die Frage der Holdingaufsicht hin und merkte an, dass nunmehr diejenigen insbesondere für Familienunternehmen wichtigen Fälle gelöst würden, in denen Zwischenholdings ohne jeglichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik eingebunden seien. Die Fraktion der FDP betonte ferner, dass im Ausschuss die Bereitschaft der Koalitionsfraktionen erklärt worden sei, bei der noch im Jahre 2007 anstehenden erneuten Novellierung des VAG auch die Frage der Unterdeckung bei Pensionsfonds anzugehen. Die flexiblere Bandbreite in diesem Bereich sei erforderlich, um den für die betriebliche Altersvorsorge wichtigen Pensionsfonds den angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte wesentliche Teile des Gesetzentwurfs und stimmte auch den in die Ausschussberatungen eingebrachten Änderungsanträgen zur Holdingaufsicht und zur aufsichtsrechtlichen Zuordnung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung zu. Ferner sprach sie sich für die im Ausschuss von den Koalitionsfraktionen beantragte Zulassung anteiliger Renten bei teilweisem Wegfall des Erwerbseinkommens aus.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, dass eine weitgehende Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs bestehe. Insbesondere die aufgrund des Ergebnisses der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Fragen von Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungs-Zweckgesellschaften fänden die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und würden von ihr mitgetragen. Bedenken beständen indes hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassung an die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu Dienstleistungen (Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004). Insoweit seien das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für das Versicherungswesen weiterzuentwickeln und weitergehende Transparenz der Tarifermittlung der Versicherungsunternehmen anzustreben.

Die Koalitionsfraktionen brachten gemeinsam mit der Fraktion der FDP einen Änderungsantrag in die Beratungen ein, der sich auf den nach Inkrafttreten des AGG entstandenen Rechtszustand bezog. Sie wiesen darauf hin, § 20 Abs. 2 AGG sehe vor, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts bei den Prämien oder Leistungen einer

privatrechtlichen Versicherung nur zulässig sei, wenn sie ein bestimmender Faktor bei einer auf versicherungsmathematische und statistische Daten beruhendenden Risikobewertung sei. Insoweit setze die Vorschrift die Vorgaben der EU-Richtlinie 2004/113/EG um, die teilweise dahingehend ausgelegt werde, dass die Veröffentlichung der Daten eine zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung des Geschlechts bei Versicherungstarifen sei. Mit dem Änderungsantrag werde sichergestellt, dass die Versicherer von der Möglichkeit des § 20 Abs. 2 AGG Gebrauch machen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat dagegen die Auffassung, dass weitergehender Änderungsbedarf bestehe. Sie sprach sich dafür aus, die Regelungen des AGG für das Versicherungswesen dahingehend weiterzuentwickeln, dass geschlechtsspezifische Unterschiede bei Prämien und Leistungen vollständig abgebaut werden („Unisex"-Tarife), und nicht risikoadäquate Kriterien auszuscheiden. In einem dem Ausschuss vorgelegten Antrag trat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür ein, dass bei unterschiedlichen Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer sowie bei unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diejenigen versicherungsmathematischen und statistischen Daten in verständlicher Form zu veröffentlichen seien, aus denen die Berücksichtigung dieser Merkmale als Faktor der Risikobewertung abgeleitet werde, und auf Verlangen schriftlich zu übermitteln. Auf diesem Wege werde die Berechnungsweise der Versicherungsunternehmen transparent gemacht und einer politischen Bewertung zugeführt. Ferner seien die Vorgaben des AGG für bestehende Krankenversicherungsverträge verpflichtend zu machen und Altverträge umzustellen, sofern das Versicherungsunternehmen grundsätzlich weiter geschlechtsabhängig kalkuliere und nur die Kosten im Zusammenhang mit Mutterschaft und Schwangerschaft auf alle Verträge verteile. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortete in diesem Zusammenhang eine Prämienanpassungspflicht. Die von den Koalitionsfraktionen lediglich vorgesehene Anpassungsberechtigung sei nicht hinreichend, da es nicht im Ermessen der Unternehmen stehen könne, ob durch die Tarifgestaltung der bewährte Grundsatz des § 12 Abs. 4 Satz 2 VAG gewahrt bleibt.

Die Bundesregierung hatte dem Ausschuss gegenüber hierzu ausgeführt, dass hinsichtlich geschlechtsbezogener Differenzierungen an den Wortlaut der für den deutschen Gesetzgeber verbindlichen EU-Vorgabe (Richtlinie 2004/113/EG) angeknüpft werde. Für Fälle nichtgeschlechtsbezogener Differenzierungen sei in § 20 Abs. 2 Satz 2 AGG eine eigene Regelung geschaffen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es insoweit bisher keine europarechtliche Entsprechung gebe und sich die für eine risikoadäquate versicherungstechnische Bewertung erforderlichen Unterlagen und Daten in den Fällen nichtgeschlechtsbezogener Differenzierungen für eine Veröffentlichung zumeist nicht eigneten. Die hinsichtlich geschlechtsbezogener Differenzierungen bestehende europarechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die Veröffentlichung und Aktualisierung der gegebenenfalls verwendeten statistischen Daten (z. B. Sterbetafeln) zu sorgen, werde nunmehr vollständig durch die Anpassung des VAG als dem gegenüber dem AGG spezielleren Gesetz vorgenommen. Da das Europarecht künftig Abweichungen von „Unisex"-Tarifen nur noch auf Basis „veröffentlichter" Daten erlaube, werde die Regelung im VAG sicherstellen, dass deutsche Versicherungsunternehmen von den in § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG verankerten risikotechnischen Differenzierungen überhaupt Gebrauch machen könnten. Das AGG gelte unmittelbar und sei auch Gegenstand der Finanzmarktbeaufsichtigung. Die Koalitionsfraktionen schlossen sich der Argumentation an und ergänzten, es beständen Bedenken, dass bei einer zu weit gefassten Veröffentlichungspflicht unternehmensinterne Daten allgemein bekannt zu machen seien. Insoweit bestätigte die Bundesregierung, dass es lediglich um die Hinzuziehung allgemein zugänglicher Daten gehe.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Verlauf der Ausschusserörterungen ist die Frage der Beaufsichtigung von Zwischenholdings mehrfach aufgeworfen worden. Die Koalitionsfraktionen beanstandeten, der Gesetzentwurf halte an der bisherigen Aufsichtsregelung fest, obwohl die betreffenden Gesellschaften ausschließlich aus betriebswirtschaftlichen Gründen ohne unmittelbaren Kontakt zum Versicherungsnehmer eingerichtet würden. Die Regelung führe zu kostenträchtigen und zeitintensiven Berichtspflichten der Holdinggesellschaften. Vor diesem Hintergrund brachten die Koalitionsfraktionen, die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag in die Beratungen ein, Unternehmen, die nachweislich keine Leitungsfunktion ausübten, von der Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auszunehmen. Die Bundesregierung verwies im Ausschuss darauf, dass bis zur VAG-Novelle 2004 die BaFin gegenüber diesen Gesellschaften, sofern sie selbst keine Versicherungsgeschäfte betrieben, nur punktuelle Aufsichtsbefugnisse, die sich als unzureichend erwiesen hätten, innegehabt habe. Zudem könne die Bildung von Zwischenholdings bei Rückversicherungsunternehmen dazu dienen, finanzielle Risiken operativer Unternehmenseinheiten einer Rückversicherung zu verbergen. Um die Risikopositionen insgesamt überblicken zu können, sei die Aufsicht auch über Zwischenholdings erforderlich. Die antragstellenden Fraktionen hielten dagegen die vorgesehene Erleichterung für vertretbar. Von einer Versicherungs-Holdinggesellschaft ohne Leitungsfunktion könnte nach ihrer Auffassung eine negative Auswirkung auf die betreffenden Versicherer nicht ausgehen. Sie sahen die Freistellung von der Aufsicht dann als angemessen an, wenn eine Versicherungs-Holdinggesellschaft nachweislich keine Leitungsfunktion ausübe und es ausreiche, die übergeordnete Holding nach § 1b VAG zu beaufsichtigen. Der entsprechende Antrag wurde im Ausschuss einstimmig angenommen.

Des Weiteren spielte im Ausschuss auch die Frage der Unterdeckung bei Pensionsfonds eine Rolle. Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde darauf hingewiesen, dass mit der

Siebten VAG-Novelle die Stellung von Pensionsfonds gestärkt worden sei. Zudem biete die Pensionsfonds-Richtlinie der EU den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum Unterdeckungen bei den Fonds zuzulassen. Die Leistungen der Pensionsfonds an die Versicherten seien einerseits durch den Pensionssicherungsverein sowie andererseits durch die Nachschusspflicht abgesichert. Die Fraktion der FDP erinnerte an die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung, in der eine 10-prozentige Unterdeckung für hinnehmbar gehalten worden sei. Die Bundesregierung hat zu der Problematik eine Stellungnahme abgegeben, in der sie eine abwartende Haltung einnimmt und die Auffassung vertritt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung verfrüht erscheine. Die an den bestehenden Regelungen geübte Kritik werde jedenfalls durch Erfahrung mit den bestehenden Pensionsfonds nicht bestätigt und die europäische Entwicklung sei im Fluss. Ferner könne eine Erweiterung der Unterdeckung zu einer vereinfachten Ausgliederung der betrieblichen Altersversorgung aus der Steuerbilanz und auf diesem Wege zu Steuermindereinnahmen in einem beträchtlichen Ausmaß führen. Im Ausschuss bestand Übereinstimmung, dass die Frage der Unterdeckung von Pensionskassen nicht Bestandteil der vorliegenden Richtlinienumsetzung sei und in Vorbereitung der im Laufe des Jahres 2007 geplanten Neunten VAG-Novelle die Thematik erneut aufgegriffen werden solle.

Der Ausschuss hat unter Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates, der sich dafür ausgesprochen hat, auch die Versicherungsvermittlung als verbundenes Geschäft im Rahmen der Rückversicherung zu betrachten, entsprechende Erwägungen angestellt. Die Bundesregierung wies ergänzend darauf hin, dass ein Konflikt zwischen einem deutschen Rückversicherungsunternehmen und der britischen Finanzmarktaufsicht bestehe. Die Financial Services Authority (FSA) strebe offenbar eigene Aufsichtsrechte an und überdehne die bestehenden Aufsichtsregelungen über Rückversicherungsunternehmen. Die BaFin befinde sich in Gesprächen mit der FSA. Der Ausschuss verständigte sich einstimmig auf die Einfügung von § 7 Abs. 3 VAG, wonach klargestellt wird, dass die Versicherungs- und die Rückversicherungsvermittlung aufsichtsrechtlich zum Geschäftsbetrieb eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens gehöre, was auch für die so genannte Überkreuzvermittlung gelte, bei der Rückversicherungsverträge durch einen Erstversicherer und Erstversicherungsverträge durch einen Rückversicherer vermittelt werden.

Von den Koalitionsfraktionen wurde im Ausschuss ferner die Legaldefinition der Pensionskasse in § 118a VAG angesprochen. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass Zweifel aufgetaucht seien, ob Pensionskassen bei einem teilweisen Wegfallen des Erwerbseinkommens bereits anteilige Renten auszahlen dürften. Es sei als sinnvoll anzusehen, wenn Versicherten in der Zeit des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand die Möglichkeit gegeben werde, Teilrenten aus der betrieblichen Altersversorgung zu beziehen. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der FDP brachten einen Änderungsantrag in den Ausschuss ein, nach dem die Definition des § 118a VAG dahingehend erweitert wird, das die Allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen können, soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfalle. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 7 des Jahressteuergesetzes 2007 ist vorgesehen, dass zukünftig auch Investmentfonds als Anbieter von sog. Basisrenten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugelassen werden sollen. Welche Produktgestaltungen in Frage kommen, um die Anforderungen des EStG zu erfüllen, ist noch unklar. Es zeichnet sich jedoch ab, dass Vertragsgestaltungen, die dazu dienen sollen, Einlagen bei Investmentfonds „nicht vererbbar“ zu machen, dazu führen können, dass derartige Verträge als sog. Tontinengeschäfte anzusehen sind.

Tontinengeschäfte sind nach Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Teilhaber eine Gemeinschaft bilden, in denen sie ihre Beiträge gemeinsam kapitalisieren und das so gebildete Vermögen entweder auf die Überlebenden oder auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen verteilen.

Tontinengeschäfte dürfen nach § 1 VAG in Deutschland ausschließlich von Versicherungsunternehmen betrieben werden, obwohl EU-Recht diese Einschränkung nicht verlangt. Die Regelung könnte daher die Realisierung der im EStG neu zugelassenen Basisrenten-Produkte nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG verhindern. Da die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Beschränkung von Tontinengeschäften auf Versicherungsunternehmen zum Schutze der Verbraucher nicht erforderlich ist, wird vorgeschlagen, sie aufzuheben.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 1b Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Eine Freistellung von der Aufsicht ist nach dem Zweck des § 1b VAG nur vertretbar, wenn eine Versicherungs-Holdinggesellschaft nachweislich keine Leitungsfunktion ausübt, so dass keine (negativen) Auswirkungen auf die betreffenden Versicherer entstehen können. Wenn diese Voraussetzung z. B. bei einer Zwischenholding erfüllt ist, reicht es aus, die „Oberholding“ nach § 1b VAG zu beaufsichtigen. Der Begriff der Leitungsfunktion ist nicht identisch mit dem Begriff der Leitungsmacht im Sinne des § 308 (Beherrschungsverträge) und des § 323 des Aktiengesetzes (Eingliederungen). Denn ein nach dem Zweck des § 1b VAG maßgeblicher Einfluss kann auch auf andere Weise ausgeübt werden. Die Freistellung bezieht sich nur auf die Aufsicht nach § 1b VAG. Andere Vorschriften (etwa § 104 VAG) bleiben unberührt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach § 2 i. V. m. § 1b Abs. 2 Halbsatz 1 VAG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 1b Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3)

Die Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung definiert die Versicherungsvermittlung bzw. die Rückversicherungsvermittlung als Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen/Rückversicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen/ Rückversicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Diese Tätigkeiten gelten allerdings dann nicht als Versicherungsvermittlung bzw. Rückversicherungsvermittlung im Sinne der Richtlinie, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens bzw. Rückversicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens bzw. Rückversicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden.

Die Änderung stellt klar, dass die Versicherungs- und die Rückversicherungsvermittlung aufsichtsrechtlich zum Geschäftsbetrieb eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens gehören. Dies gilt mithin auch für die so genannte Überkreuzvermittlung, d. h. für die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen durch einen Erstversicherer und die Vermittlung von Erstversicherungsverträgen durch einen Rückversicherer.

Zu den Nummern 7a, 9a und 9b (§§ 10a, 12c und 13d)

Die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 373 S. 37) enthält unter anderem Vorgaben für die privaten Versicherungen. Diese Vorgaben werden inhaltlich durch das AGG vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) umgesetzt. § 20 Abs. 2 AGG sieht vor, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts bei den Prämien oder Leistungen einer privatrechtlichen Versicherung nur zulässig ist, wenn deren Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.

Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass diese Daten veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Es wird die Meinung vertreten, dass die Veröffentlichung der Daten eine zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung des Geschlechts bei Versicherungstarifen ist. Wenn das zutrifft, müssten ohne die von der Richtlinie verlangte Sicherstellung der Veröffentlichung ab dem 21. Dezember 2007 alle Versicherungstarife automatisch auf „Unisex“ umgestellt werden. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung ist daher notwendig, um sicherzustellen, dass die Versicherer von der Möglichkeit des o. g. § 20 Abs. 2 AGG überhaupt Gebrauch machen können.

Zu Nummer 7a (§ 10a)

Die Verpflichtung durch Artikel 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie wird durch die Änderung des § 10a VAG umgesetzt. Die Richtlinie verlangt nicht, dass die Veröffentlichung durch die Behörden eines Mitgliedstaates erfolgen muss. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll die Veröffentlichung daher durch die Versicherungsunternehmen selbst erfolgen. Soweit die Unternehmen ihre Prämiendifferenzierung auf allgemein zugängliche Daten stützen, z. B. auf Veröffentlichungen eines Branchenverbandes, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung. Das hinweisende Unternehmen trägt nach wie vor die Verantwortung dafür, dass die Daten aktuell sind. Es trägt auch nach wie vor die Darlegungslast über eine darüber hinaus gehende unternehmensindividuelle Risikobewertung.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung wurde über die BaFin zu dieser Änderung angehört. Ein Teil der Branche würde eine Veröffentlichung der Daten durch die BaFin bevorzugen mit dem Argument, dies würde Klagen gegen geschlechtsabhängige Tarife unter Berufung auf das AGG erschweren. Dieses Argument trifft jedoch nicht zu. Für eine Klage aufgrund des AGG wäre die Art der Veröffentlichung belanglos. Die Beteiligung staatlicher Stellen ist nur aus europarechtlichen Gründen notwendig. Um das Klagerisiko der Versicherer zu vermindern, müsste das AGG materiell geändert werden, und dies wird nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 9a (§ 12c)

Die Vorgaben des AGG gelten an sich nur für Versicherungsverträge, die ab dem 22. Dezember 2007 geschlossen werden. Bestehende Verträge müssen nicht umgestellt werden. Die vorliegende Regelung soll dies dennoch für Krankenversicherungsverträge möglich machen, sofern das Versicherungsunternehmen grundsätzlich weiter geschlechtsabhängig kalkuliert und deswegen nur die Kosten im Zusammenhang mit Mutterschaft und Schwangerschaft auf alle Verträge verteilt. Zum einen würde ohne ein solches Anpassungsrecht der in § 12 Abs. 4 Satz 2 VAG festgelegte Grundsatz verletzt werden, dass die Prämien für das Neugeschäft nicht niedriger sein dürfen als die Prämien, die sich im Bestand für gleichaltrige Versicherte ohne Berücksichtigung ihrer Alterungsrückstellung ergäben. Zum anderen würde die Trennung der Bestände innerhalb jedes Tarifs den Verwaltungsaufwand verdoppeln. Die Änderung ist daher auch im Interesse der Versicherer. Unter Berücksichtigung des Einspareffekts dürfte es auch für männliche Bestandsversicherte durch die Vereinheitlichung zu keiner messbaren zusätzlichen Prämienerhöhung kommen.

Die Vereinheitlichung der Rechnungsgrundlagen macht ein einmaliges außerordentliches Prämienanpassungsrecht notwendig, für das die vorgesehene Änderung die Ermächtigung gibt. Es ist auf die Prämienanpassung beschränkt, die sich aus der geschlechtsabhängigen Umlage der Leistungen für Mutterschaft und Schwangerschaft ergibt. Die Änderung muss zeitgleich mit derjenigen für das Neugeschäft in Kraft treten. Den konkreten Zeitpunkt der Änderung kann das Versicherungsunternehmen – bis zum Ablauf der durch das AGG vorgegeben Frist – selbst bestimmen. Das Datum 1. Januar 2008 wurde gewählt, weil es das erste Datum nach dem 22. Dezember 2007 ist, zu dem üblicherweise Prämienanpassungen erfolgen.

Zu Nummer 9b (§ 13d)

Die Anzeigepflicht ist wegen Artikel 14 der Richtlinie 2004/113/EG notwendig, um wirksame Sanktionen der Auf-

sichtsbehörde möglich zu machen. Eine selbstständige Regelung ist erforderlich, da alle Sparten betroffen sind.

Zu Nummer 11 (§ 54)

Durch die Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) bedürfen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates. Dadurch entfällt auch die Beteiligung des Bundesrates beim Erlass von Durchführungsverordnungen. Die entgegenstehende Formulierung des § 54 Abs. 3 wird daher gestrichen (Buchstabe a). Da der Regierungsentwurf vor Inkrafttreten der Grundgesetzänderung verabschiedet wurde, konnte die Änderung dabei noch nicht berücksichtigt werden. Die Änderung in § 54 Abs. 5 Satz 3 (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 121g (Nr. 47).

Zu Nummer 12 (§ 66)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 121g.

Zu Nummer 17 (§ 83)

Durch die Änderung wird eine Legaldefinition des Begriffs „Vorversicherer“ eingefügt. Dies erscheint notwendig, da der Begriff in der Versicherungswirtschaft auch in anderer Bedeutung verwendet wird.

Zu Nummer 26 (§ 104g)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 an die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (vgl. die Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 27a (§§ 104q, 104r)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verordnungsermächtigung an die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (vgl. die Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 34 (§ 113)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 1.

Zu Nummer 35a (§ 116 Abs. 1)

Die Änderung entspricht einer Forderung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Das BMJ ist aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Ansicht, die bestehende Formulierung sei zu allgemein formuliert. Sie lasse nicht deutlich genug erkennen, dass die BaFin die genannten Festsetzungen vornehmen kann.

Zu Nummer 36a (§ 118a Nr. 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei einem teilweisen Wegfallen des Erwerbseinkommens schon anteilige Renten gezahlt werden können. Dies entspricht auch der bereits gängigen Praxis. Im Rahmen einer sinnvollen Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in die Lebensphase des Ruhestandes kann es sinnvoll sein, dass die Versicherten in dieser Zeit bereits Teilrenten aus der betrieblichen Altersversorgung beziehen können.

Zu Nummer 42 Buchstabe a (§ 121a Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 7 Abs. 3.

Zu Nummer 43 (§ 121b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 121g.

Zu Nummer 45 (§ 121d)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verordnungsermächtigung an die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (vgl. die Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 46 (§ 121e)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verordnungsermächtigung an die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (vgl. die Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 47 (§§ 121f bis 121j)

In § 121g Abs. 1 Satz 1 wurde ein Redaktionsfehler beseitigt (Streichung des Wortes „bestehendes“). Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung vom 29. November 2006 wurden die Vorschriften über die Kapitalausstattung in § 121g Abs. 2 und 3 wesentlich verändert. Die Verweisung auf die entsprechenden Regelungen bei Versicherungsunternehmen im VAG und der EU-Rückversicherungsrichtlinie wurden gestrichen. Stattdessen wird nur allgemein festgelegt, für welche Zwecke die Gesellschaften eigene Mittel vorhalten müssen. Die Aufsichtsbehörde erhält die Möglichkeit nachträglich im Einzelfall einzugreifen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass die Mittel der Zweckgesellschaft nicht ausreichend sind. Durch diese Regelung haben einerseits die Zweckgesellschaften genügend Freiraum, entsprechend international üblichen Praktiken zu agieren, andererseits bleibt gewährleistet, dass dem abgebenden Versicherungsunternehmen keine Risiken durch die Abgabe von Geschäft an eine Zweckgesellschaft entstehen. Schließlich wird die Verordnungsermächtigung – jetzt § 121g Abs. 4 – an die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (vgl. die Begründung zu Nummer 11) angepasst.

Zu Nummer 54 (§ 144a Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers. Die Gliederung in § 81f, auf den hier verwiesen wird, wurde von Buchstaben zu Ziffern geändert, ohne die Verweisung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 15)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Gesetzesfassung. Mit der Verweisung auf § 128 Satz 3 wird zum anderen klargestellt, dass auch die Kosten für Prüfungen der Sicherungsfonds erstattungspflichtig sind.

Zu Artikel 2a – neu – (§ 2 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes)

Da die Leistungen aus Basisrentenverträgen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) im Auszahlungszeitraum nachgelagert nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Kohortenbesteuerung) besteuert werden, ist es sachgerecht, wie bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen eine Besteuerung der Erträge in der Ansparphase nicht durchzuführen. Aus diesen Gründen wird eine weitere Ausnahme von der Zuflussfiktion für ausschüttungsgleiche Erträge vorgesehen.

Zu Artikel 3 (Kapitalausstattungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Bei Buchstabe a handelt es sich um die Anpassung der Beträge der für die Berechnung der Solvabilitätsspanne in der Schadenversicherung erforderlichen Schwellenwerte an die Preisentwicklung, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 17a der Richtlinie 73/239/EWG (in der Fassung der Richtlinie 2002/13/EG) im EG-Amtsblatt Nr. C 194 S. 38 vom 18. August 2006 bekannt gemacht hat. Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 121g VAG (Nr. 46).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um die Anpassung der Mindestbeträge des Garantiefonds in der Schaden- und Unfallversicherung an die Preisentwicklung, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 17a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/13/EG im EG-Amtsblatt Nr. C 194 S. 38 vom 18. August 2006 bekannt gemacht hat.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 121g VAG (Nr. 46).

Zu Nummer 4a (§ 5)

Es handelt sich um die Anpassung des Betrages der Mindestbeträge des Garantiefonds in der Lebensversicherung an die Preisentwicklung, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2002/83/EG im EG-Amtsblatt Nr. C 194 S. 38 vom 18. August 2006 bekannt gemacht hat.

Zu Artikel 6 – neu – (Übergangsregelung)

In den Kalenderjahren 2004 und 2005 sind einige betriebliche Pensionskassen nach der damaligen Rechtslage von Amts wegen dereguliert worden. Soweit diese Pensionskassen vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes neue Tarife (einschließlich Allgemeiner Versicherungsbedingungen) eingeführt haben, handelt es sich hierbei zwangsläufig um ungenehmigte Tarife. Dies gilt auch für die freiwilligen Versicherungen öffentlich-rechtlicher Versicherungseinrichtungen nach § 1a VAG, die nunmehr nach § 118 Abs. 4 Satz 2 ebenfalls kraft Gesetz reguliert sind.

Pensionskassen, die nach der seit 2006 geltenden neuen Rechtslage (§ 118b Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 2 VAG) reguliert sind, können diese ungenehmigten Tarife nachträglich nicht wieder in genehmigte Tarife überführen, selbst wenn sie inhaltsgleich sind. Für die Pensionskassen entsteht hierdurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Da diese Tarife aufgrund der erfolgten Regulierung für den Neuzugang geschlossen sind und es sich zudem oft um Kleinstkollektive handelt, ist vielfach aufgrund der geringen Zahl der Versicherten ein Risikoausgleich auf Dauer nicht gewährleistet.

Durch die Übergangsregelung wird es ermöglicht, diesen zumeist kleineren Beständen einen genehmigten Geschäftsplan zugrunde zu legen. Diese Regelung soll jedoch nur Anwendung finden für vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes deregulierte Pensionskassen, da insoweit die Deregulierung von Amts wegen erfolgte, sowie für die freiwilligen Versicherungen öffentlich-rechtlicher Versorgungseinrichtungen, die erst durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 der Versicherungsaufsicht unterstellt worden sind und nunmehr durch Artikel 1 Nr. 38b dieses Gesetzes als reguliert gelten. In künftigen Fällen ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gerechtfertigt, da der Wechsel von einer deregulierten zu einer regulierten Pensionskasse eine freiwillige unternehmenspolitische Entscheidung ist (§ 118b Abs. 3 VAG).

Berlin, den 31. Januar 2007

Klaus-Peter Flosbach Berichterstatter	**Dr. Hans-Ulrich Krüger** Berichterstatter	**Dr. Gerhard Schick** Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333